



## **Zulassungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Musik“ (B. Mus.) an der Barenboim-Said Akademie Berlin**

in der rechtsgültigen Fassung vom 25. Juni 2020

Aufgrund von §§ 123 Abs. 8, 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) beschließt der Akademische Senat der Barenboim-Said Akademie Berlin in seiner Sitzung vom 25. Juni 2020 folgende Ordnung:

### Inhalt

§ 1	Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang.....	2
§ 2	Zulassungsantrag.....	2
§ 3	Vorauswahl und Zulassungsverfahren für den Bachelorstudiengang.....	3
§ 4	Ergebnis der Zugangsprüfung.....	5
§ 5	Zulassungskommission.....	6
§ 6	Öffentlichkeit.....	6
§ 7	Protokoll.....	6
§ 8	Bewerber und Bewerberinnen von anderen Hochschulen .....	7
§ 9	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	7
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	7



## § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang

Für das Studium in den Bachelorstudiengängen Musik (Instrumentalstudien, Klavier, Komposition) müssen die folgenden Zugangsvoraussetzungen gegeben sein:

- (1) Eine Hochschulzugangsberechtigung nach §§ 10 oder 11 des Berliner Hochschulgesetzes.
- (2) Ausreichende englische Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums (vgl. § 2. (2) f)).
- (3) Die den Berufsanforderungen einer/s Musikerin/s bzw. Komponistin/en genügende künstlerische Begabung. Hierzu gehören insbesondere eine entwickelte musikalische Begabung und Interpretationsfähigkeit sowie ein ausgebildetes instrumentalistisches Vermögen auf Grundlage ausgeprägter, auf das Fach bezogener Fertigkeiten und Kenntnisse über musikalische Funktionen und Zusammenhänge. Außerdem sind Nachweise über die musikalische Hörfähigkeit und die musiktheoretischen Kenntnisse nach § 3 zu erbringen.
- (4) Interesse am geisteswissenschaftlichen Anteil des Studiums und Übereinstimmung mit dem Profil der Akademie (vgl. § 2 Grundordnung).

## § 2 Zulassungsantrag

- (1) Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Dieser muss innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist über das hierfür vorgesehene Bewerbungsportal bei der Barenboim-Said Akademie Berlin eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Sie wird jedes Jahr auf der Internetseite der BSA bekanntgegeben.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Dokumente in deutscher oder englischer Sprache beizufügen (bei Dokumenten in anderen Sprachen ist eine beglaubigte Übersetzung in eine dieser beiden Sprachen hinzuzufügen):
  - a) Informationen zum Lebenslauf (gemäß Studierendendatenverordnung – Stud-DatVO);
  - b) ein mit Namen versehenes Passbild neueren Datums
  - c) eine Kopie des Reisepasses;
  - d) ein Zeugnis über eine Hochschulzugangsberechtigung nach §§ 10 oder 11 des Berliner Hochschulgesetzes oder ein durch Rechtsvorschriften oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
    - i) Bewerber und Bewerberinnen, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Beweiserleichterung;
    - ii) In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber für den B.Mus. auch ohne Hochschulzugangsberechtigung zugelassen werden: Wenn Bewerber und Bewerberinnen in der Eignungsprüfung eine besondere künstlerische Begabung nachweisen, können sie auch ohne Abitur/Hochschulzugangsberechtigung nach §§10 oder 11 des Berliner Hochschulgesetzes zum



Studium zugelassen werden, Die Entscheidung über die Ausnahme obliegt dem Auswahlausschuss;

- e) ggf. Nachweise bisheriger Studienzeiten sowie bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen;
- f) der Nachweis über die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache (Unterrichtssprache) auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen:
  - i) Akzeptierte Sprachzertifikate sind: IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate. Diese Zertifikate dürfen am Tag des Ablaufs der Bewerbungsfrist nicht älter als zwei Jahre sein.
  - ii) Wenn keine Sprachzertifikate vorhanden sind: Einverständnis, einen Englisch-Einstufungstest während der Zugangsprüfung abzulegen.
  - iii) Sollte der Bewerber oder die Bewerberin bei der Aufnahmeprüfung nicht ausreichende Englischkenntnisse nachweisen können, kann er oder sie eine Zulassung unter der Bedingung bekommen, dass er oder sie bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums im Wintersemester ausreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen kann. In begründeten Einzelfällen kann diese Frist bis zum Ende des ersten Studienjahres verlängert werden. Die Entscheidung über die Ausnahme obliegt dem Auswahlausschuss;
- g) das vorbereitete Prüfungsprogramm (Pre-Screening):
  - i) Für Instrumentalstudien in der Form von Videoaufnahmen von Vorspielen.
  - ii) Für Klavier in der Form von Videoaufnahmen von Vorspielen.
  - iii) Für Komposition in der Form von Partituren eigener Kompositionen.
  - iv) Für alle Studiengänge (d.h. Instrumentalstudien, Komposition und Klavier): Beantwortung von zwei Fragen zu geisteswissenschaftlichen Themen in Essayform.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule und werden im Einklang mit §4 StudDatVO gelöscht.

(3) Immatrikulierte Studierende des „Preparatory Program“ der BSA erhalten eine direkte Zulassung zu den BMus nach erfolgreicher Absolvierung des „Preparatory Program“ und müssen sich nicht erneut dem in Abs. (1) bis (3) beschriebenen Bewerbungsverfahren unterziehen.

### **§ 3 Vorauswahl und Zulassungsverfahren für die Bachelorstudiengänge**

- (1) Die Bewerber und Bewerberinnen, die die formalen Voraussetzungen nach § 1 erfüllen, haben sich einem mehrstufigen Auswahlverfahren zu unterziehen. Das Auswahlverfahren besteht aus Vorauswahl und – bei deren erfolgreichem Bestehen – einer anschließenden Zugangsprüfung.
  - a) Zweck der Vorauswahl ist es, die Bewerberinnen und Bewerber von der Zugangsprüfung auszuschließen, bei denen bei erster Begutachtung Mängel an der für die gewählte Studienfachrichtung erforderlichen künstlerischen und geisteswissenschaftlichen Begabung zu erkennen sind. Die Vorauswahl basiert:
    - i) auf den eingesandten Videos und Essays/Aufsätzen nach §2 2g für den Studiengang „Instrumentalstudien“



- ii auf den eingesandten Videos und Essays/Aufsätzen nach §2 2g für den Studiengang „Klavier“.
  - iii auf den eingesandten Kompositionen und Essays/Aufsätzen nach §2 2g im Studiengang „Komposition“.
  - b) Das Ergebnis der Vorauswahl ist dem Bewerber oder der Bewerberin nach Abschluss der Beratungen schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung erfolgt dies mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. Bewerber und Bewerberinnen, die die Vorauswahl bestanden haben, werden zur Zugangsprüfung eingeladen.
- (2) Zweck der Zugangsprüfung ist es festzustellen, ob die für die Zulassung erforderliche künstlerische Begabung vorliegt. Die Zugangsprüfungen finden in der Regel einmal jährlich in der zweiten Hälfte des Sommersemesters statt. Ausnahmen von dieser Regel können von dem oder der Vorsitzenden der Zulassungskommission in begründeten Fällen genehmigt werden. Das Immatrikulations- und Prüfungsamt teilt dem Bewerber oder der Bewerberin spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Ort und Termin der Prüfung mit.
- (3) Inhalte der Zugangsprüfung sind:
- a) Im Studiengang Instrumentalstudien:
    - i Vortrag von selbst gewählten Stücken auf dem Hauptfachinstrument;
    - ii Die Anforderungen an die Programmauswahl für die künstlerisch-praktischen Bestandteile der Zugangsprüfung sind auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.
    - iii Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, vorbereitete Programme in voller Länge anzuhören. Sie kann aus dem Angebot auswählen, den Vortrag einzelner Werke abbrechen und auf Prüfungsteile verzichten.
  - b) Im Studiengang Klavier:
    - i Vortrag von selbst gewählten Stücken;
    - ii Die Anforderungen an die Programmauswahl für die künstlerisch-praktischen Bestandteile der Zugangsprüfung sind auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.
    - iii Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, vorbereitete Programme in voller Länge anzuhören. Sie kann aus dem Angebot auswählen, den Vortrag einzelner Werke abbrechen und auf Prüfungsteile verzichten.
  - c) Im Studiengang Komposition:
    - i Mündliche Prüfung bzw. fachliche Präsentation der Partituren eigener Kompositionen.
    - ii Informationen zu diesem künstlerisch-praktischen Bestandteil der Zugangsprüfung sind auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.
    - iii Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, vorbereitete Vorträge in voller Länge anzuhören.
  - d) In den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung:
    - i Für den Bereich Instrumentalstudien: Klausur (in der Regel 45 Minuten): Grundlagen der Harmonielehre, Erfassen von Intervallen, Drei- und Vierklängen und Rhythmen (Diktate einfacher melodischer und harmonischer Strukturen), Grundlagen Kontrapunkt
    - ii Für den Bereich Klavier: Klausur (in der Regel 45 Minuten): Grundlagen der Harmonielehre, Erfassen von Intervallen, Drei- und Vierklängen und



- Rhythmen (Diktate einfacher melodischer und harmonischer Strukturen), Grundlagen Kontrapunkt
- iii Für den Bereich Komposition: Klausur (in der Regel 90 Minuten): Ausführliche Prüfung zu den Grundlagen der Harmonielehre, Erfassen von Intervallen, Drei- und Vierklängen und Rhythmen (Diktate einfacher melodischer und harmonischer Strukturen), Grundlagen Kontrapunkt
  - e) Zusätzlich, für alle Bereiche (d.h. Instrumentalstudien, Komposition und Klavier) in den Fächern Geisteswissenschaften:
    - i mündliche Prüfung inkl. kleines Kolloquium in englischer Sprache, in welchem Interesse am geisteswissenschaftlichen Anteil des Studiengangs, die Übereinstimmung mit dem Profil der Akademie (vgl. § 2 Grundordnung) und akademische Begabung geprüft werden.
- (6) Im Anschluss an die Prüfungsteile nach Abs. 3 findet in der Regel zwischen den Mitgliedern der Zulassungskommission und dem Bewerber oder der Bewerberin ein fachliches Gespräch statt.
- (7) Alle Prüfungsteile können auf Beschluss der Zulassungskommission auch ohne physische Präsenz unter Einsatz geeigneter technischer Hilfsmittel (z.B. Videokonferenzen, eingesandte Video- und/oder Tonaufnahmen etc.) abgenommen werden.

#### **§ 4 Ergebnis der Zugangsprüfung**

- (1) Nach dem Ende der Einzelprüfungen ist in einer Gesamtbeurteilung durch die Zulassungskommission festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin die für den jeweiligen Studiengang erforderliche künstlerische Begabung nachgewiesen hat (Ergebnis der Zugangsprüfung).
- (2) Das Ergebnis der Zugangsprüfung ist dem Bewerber oder der Bewerberin nach Abschluss der Beratungen schriftlich, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.
- a) In Ausnahmefällen kann dem Bewerber oder der Bewerberin trotz Ablehnung in dem um Zulassung ersuchten Studiengang angeboten werden, ihn/sie in einem anderen Studiengang an der BSA aufzunehmen. Das Angebot, in einem anderen Studiengang aufgenommen zu werden als in dem Studiengang, in dem um Zulassung ersucht wurde, ist abhängig von der Einschätzung der Zulassungskommission über die musikalische und akademische Entwicklung des Bewerbers oder der Bewerberin sowie von der Verfügbarkeit von Studienplätzen in den betroffenen Instrumentenstudios.
- (3) Eine aufgrund der bestandenen Zugangsprüfung erfolgte Zulassung gilt in der Regel für das jeweils im Oktober desselben Jahres beginnende Studienjahr. Nach erfolgter Zulassung hat der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb der festgesetzten Immatrikulationsfrist der Akademie bekannt zu geben, ob er oder sie das Studium sofort oder später antreten wird. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht, verfällt der Anspruch auf Zulassung. Hat sich der Bewerber oder die Bewerberin nicht innerhalb eines Jahres nach bestandener Zugangsprüfung immatrikuliert, muss er oder sie sich



erneut einer Zugangsprüfung unterziehen, sofern er oder sie die Bewerbung aufrechterhalten möchte.

## **§ 5 Zulassungskommission**

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Sie trifft alle hierfür notwendigen Entscheidungen. Bei Prüfungen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Prüfenden zu gewährleisten.
- (2) Der Dekan oder die Dekanin ist ex officio Vorsitzende/r der Zulassungskommission. Die übrigen Mitglieder werden vom Akademischen Senat bestimmt. Die Zulassungskommission besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern von hauptberuflichen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen und akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit selbständiger Lehrtätigkeit, wobei die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit stellen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Gibt ein Mitglied innerhalb des akademischen Jahres seine Lehrtätigkeit auf, erlischt mit dem Ende der Lehrtätigkeit gleichzeitig seine Mitgliedschaft in der Zulassungskommission.
- (4) An den Sitzungen einer Zulassungskommission nimmt ein/e Bachelor-Studierende/r der BSA mit Rederecht teil. Er/sie wird vom Akademischen Senat bestimmt.
- (5) Der Bewerber oder die Bewerberin kann trotz Ablehnung in dem um Zulassung ersuchten Studiengang angeboten werden, in einem anderen Studiengang an der BSA aufgenommen zu werden, vgl. §4 2a.
- (6) Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.

## **§ 6 Öffentlichkeit**

- (1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die sich dem gleichen Abschnitt des Zulassungsverfahrens unterziehen, können als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen der Zugangsprüfung beiwohnen. Bei der Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung sind keine Zuhörer bzw. Zuhörerinnen gestattet.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auszuschließen. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

## **§ 7 Protokoll**



Über jeden Abschnitt der Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In diesem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfungen, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie ggf. die Begründung für die Ablehnung enthalten sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Zulassungskommission oder seiner Vertreterin oder seinem Vertreter und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

### **§ 8 Bewerber und Bewerberinnen von anderen Hochschulen**

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an anderen Hochschulen Musik studiert haben, haben sich grundsätzlich ebenfalls dem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Die Zulassungskommission kann jedoch solche Bewerber und Bewerberinnen von einzelnen Prüfungsteilen oder von der Prüfung insgesamt befreien.

### **§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

Einzelheiten regeln die Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Musik (B.Mus.) an der Barenboim-Said Akademie Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Barenboim-Said Akademie Berlin in Kraft.